

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg, ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist auf Deutschland begrenzt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter VR 1736 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

- (1) Der Verein dient der Wahrnehmung der Interessen der Anästhesisten, die ein ambulantes Operationszentrum oder eine damit vergleichbare Einrichtung leiten.
- (2) Ferner dient der Verein der Erarbeitung, Durchsetzung und Sicherstellung allgemeingültiger Standards in der ambulanten anästhesiologischen Versorgung in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsverband Deutscher Anästhesisten und der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin.
- (3) Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) fachliche und wissenschaftliche Unterstützung der Anästhesisten, die ein ambulantes Operationszentrum oder eine damit vergleichbare Einrichtung leiten.
 - (b) die Wahrnehmung der Interessen gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung sowie den Kostenträgern im Gesundheitswesen.
 - (c) die Förderung des ambulanten Operierens durch enge Zusammenarbeit mit den ärztlichen Verbänden der operativ tätigen Fachbereiche sowie den nichtärztlichen Verbänden der Rehabilitation.
 - (d) die Erstellung, Veröffentlichung und Aktualisierung eines Verzeichnisses "Anästhesiologische Operationszentren in Deutschland".

§ 3 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Antrages sollen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins für sich als verbindlich an.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Anästhesisten, die ein ambulantes Operationszentrum oder eine damit vergleichbare Einrichtung leiten.
- (5) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist ferner die Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Anästhesisten.
- (6) Von jedem einzelnen ambulanten Operationszentrum oder vergleichbaren Einrichtung wird in der Regel ein Anästhesist (Partner) die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, weitere Partner werden als außerordentliche Mitglieder geführt.
- (7) Alle anderen Mitglieder gelten als außerordentliche Mitglieder.
- (8) Darüber hinaus kann der Vorstand Ehrenmitgliedschaften verleihen.
- (9) Bei einer Änderung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand hiervon Kenntnis zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Approbation.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen vom Verein geschlossene Verträge in grober Weise verstoßen hat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (7) Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über diese Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Auszuschließende hat jedoch in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss beschließt, das Recht vor Beschlussfassung Stellung zu nehmen.
- (8) Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so ist der Ausschlussbeschluss rechtskräftig.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

- (9) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beendet die Mitgliedschaft.
- (10) Das Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

§ 6 Mitgliederrechte

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt:
 - (a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht und zur Ausübung aller der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte,
 - (b) zur Aufnahme in ein Verzeichnis "Anästhesiologische Operationszentren in Deutschland",
 - (c) zur Inanspruchnahme gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen des Vereins,
 - (d) zur Inanspruchnahme von Leistungen aus Verträgen des Vereins,
 - (e) zur Unterstützung in Fragen der Qualitätssicherung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt:
 - (a) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne eigenes Stimmrecht,
 - (b) zur Inanspruchnahme gemeinschaftlich genutzter Einrichtungen des Vereins,
 - (c) zur Inanspruchnahme von Leistungen aus Verträgen des Vereins nach Zustimmung des Vorstands,
 - (d) zur Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung bei dessen Abwesenheit.

§ 7 Beitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zum 30.03. eines jeden Jahres für das gesamte Jahr fällig und zahlbar.
- (3) Bei Beitritt eines Mitgliedes während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag für das laufende Jahr innerhalb eines Monats nach Beitritt fällig und zahlbar.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Der Verein erstellt für seine Mitglieder Qualitätsrichtlinien. Die Mitglieder haben diese einzuhalten.
- (2) Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien stellt einen Ausschlussgrund gemäß § 5 dieser Satzung dar.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft und
- die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstandschaft / Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht (mindestens) aus:
 - (a) dem ersten Vorsitzenden
 - (b) dem zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft auf bis zu fünf Personen erweitert werden.
- (3) Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Jeder Vorstand kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertritt.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Die Einladung zu Vorstandschaftssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandschaftsmitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (8) Über die Vorstandschaftssitzungen ist Protokoll zu führen.
- (9) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihr obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Bei der Erstattung sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
- (10) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - (a) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

- (d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung der Buchführung und des Jahresberichts.
- (e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (f) Öffentlichkeitsarbeit und allgemeinverbindliche Stellungnahmen des Vereins

§ 12 Wahl der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahl oder Entlastung eines Vorstandschaftsmitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen [vgl. § 6 (2)].
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - (b) Erlass von Beitragsordnung, Haushaltsordnung, Geschäftsordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung und Qualitätsrichtlinien
 - (c) die Wahl der Kassenprüfer
 - (d) Einsetzung von Fachausschüssen
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
 - (f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - (g) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Jahr in Form einer Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (5) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied vor Beginn der Versammlung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren e.V.

- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Dieses Protokoll und die Anwesenheitsliste sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzusenden.

§ 15 Kassenprüfer

- (3) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die Überprüfung hat mindestens einmal zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (5) Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandschaftsmitglieder sein.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung der Ladungsfrist zu einer zweiten Mitgliederversammlung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft Anästhesiologischer Operationszentren oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Beschluss der Mitgliederversammlung in Münster am 19. November 2011